

Name des Gesetzes: **Erste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Abkürzung: **1. DVLuftVZO**

Zuletzt geändert durch: Art. 529 der 9. ZuständigkeitsanpassungsVO v. 31.10.2006

veröffentlicht in: BGBl. I 2006 S. 2407

Dieses Gesetz wurde
heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de

§ 1 Anwendungsbereich. (1) Diese Verordnung regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Bestimmungen über die Anforderungen an die Tauglichkeit von Luftfahrtpersonal (JAR-FCL 3 deutsch), sowie die organisatorischen Voraussetzungen an flugmedizinische Zentren und Anforderungen an flugmedizinische Sachverständige gemäß §§ 24a ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO).

(2) Die in dieser Durchführungsverordnung enthaltenen Verweise beziehen sich auf die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Bestimmungen über die Anforderungen an die Tauglichkeit von Luftfahrtpersonal (JAR-FCL 3 deutsch) vom 15. April 2003, BAnz. Nr. 81a vom 30. April 2003.

§ 2 Pflichten des Bewerbers. (1) Erforderliche Angaben

Im Rahmen der flugmedizinischen Tauglichkeitsbeurteilung müssen sich Bewerber um ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis oder Inhaber eines solchen dem flugmedizinischen Sachverständigen (AME) gegenüber ausweisen und sind verpflichtet, neben den Lizenznummern bereits erworbener Luftfahrererlaubnisse auch die vom Luftfahrt-Bundesamt zugewiesene Referenznummer mitzuteilen. Der Bewerber um ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis oder Inhaber eines solchen hat dem flugmedizinischen Sachverständigen gegenüber eine vollständige und eigenhändig unterschriebene Erklärung gemäß Anlage 1 zu medizinischen Familien- und Eigenanamnese ("Krankheits"-Vorgeschichte) einschließlich Erbkrankheiten vorzulegen.

Ferner muss die Erklärung Angaben darüber enthalten, ob und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon früher einmal einer flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung unterzogen hat. Der Bewerber muss vom flugmedizinischen Sachverständigen auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen so genau und vollständig wie möglich abzugeben. Die Erklärung ist vom Bewerber und dem flugmedizinischen Sachverständigen zu unterschreiben.

(2) Tauglichkeitsuntersuchung

Inhaber eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses müssen dieses bei der Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung dem die Untersuchung durchführenden flugmedizinischen Sachverständigen vorlegen.

(3) Einschränkung der Tauglichkeit

Bewerber um ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis oder Inhaber eines solchen müssen neben den Bestimmungen der JAR-FCL 3.035, 3.040, 3.110, 3.115 und des § 1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) auch die Bestimmungen der Anlage 15 beachten.

Bewerbern um ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis, bei denen durch die für die Erteilung der Lizenz zuständige Stelle eine Überprüfung der Zuverlässigkeit oder Tauglichkeit gemäß § 24c der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung durchgeführt und eine Einschränkung erlassen wurde, müssen das Ergebnis, die Begründung sowie mögliche erlassene Auflagen, Bedingungen oder Befristungen jedem flugmedizinischen Sachverständigen mitteilen, der eine Tauglichkeitsuntersuchung durchführt.

§ 3 Übertragung von Daten und Einzelbefunden. Gemäß § 24b Abs. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung hat die Übertragung der Daten und Einzelbefunde aus einer fliegerärztlichen Untersuchung an das Luftfahrt-Bundesamt mit dem vom Luftfahrt-Bundesamt bestimmten elektronischen Verfahren zu erfolgen.

§ 4 Flugmedizinischer Sachverständiger (AME).

(1) Ausbildung

a) Gemäß § 24e Abs. 2 Nr. 3 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung hat ein flugmedizinischer Sachverständiger für die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 2 für die Anerkennung die erfolgreiche Teilnahme an einem vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Grundlehrgang (siehe § 6) nachzuweisen.

(I) Der Grundlehrgang für Ärzte, die für die ärztliche Untersuchung, Bewertung der Tauglichkeit und medizinische Überwachung von Piloten Klasse 2 verantwortlich sind, muss aus mindestens 60 Zeitstunden Unterricht bestehen und praktische Übungen (Untersuchungsmethoden) enthalten.

(II) Der Grundlehrgang ist mit einer Abschlussprüfung zu beenden. Nach bestandener Prüfung wird dem Absolventen ein Zeugnis ausgestellt.

(III) Das Zeugnis über einen bestandenen Grundlehrgang stellt keinen Rechtsanspruch dar, von der zuständigen Stelle als flugmedizinischer Sachverständiger für die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 2 anerkannt zu werden.

b) Gemäß § 24e Abs. 3 Nr. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung hat ein flugmedizinischer Sachverständiger für die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 1 für die Anerkennung die erfolgreiche Teilnahme an einem vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Aufbaulehrgang (siehe § 7) nachzuweisen.

(I) Der Aufbaulehrgang für Ärzte, die für die ärztliche Untersuchung, Bewertung der Tauglichkeit und medizinische Überwachung von Piloten Klasse 1 verantwortlich sind, muss aus mindestens 60 Zeitstunden Unterricht bestehen (60 Zeitstunden zusätzlich zum Grundlehrgang). Darüber hinaus sind praktische Tätigkeit, Zusatzübungen und Besuche in einem flugmedizinischen Zentrum, Kliniken, Forschungs- und Flugsicherungs-einrichtungen, Flugsimulatoren, Flughäfen und luftfahrttechnischen Industrieanlagen zu erbringen. Zusatzübungen und Besuche können über einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Beginn des Aufbaulehrgangs bei dem die Teilnahme erfolgt, absolviert werden. Der erfolgreich abgeschlossene Grundlehrgang muss vor Beginn des Aufbaulehrgangs nachgewiesen werden.

(II) Der Aufbaulehrgang ist mit einer Abschlussprüfung zu beenden. Die Abschlussprüfung kann erst nach vollständiger Absolvierung aller Teile des Aufbaulehrgangs abgenommen werden. Nach bestandener Prüfung wird dem Absolventen ein Zeugnis ausgestellt.

(III) Das Zeugnis über einen bestandenen Aufbaulehrgang stellt keinen Rechtsanspruch dar, von der zuständigen Stelle als flugmedizinischer Sachverständiger für die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 1 oder 2 anerkannt zu werden. (2) Ausstattung AME Klasse 2 gemäß § 24e Abs. 2 Nr. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung Eine Untersuchungsstelle für flugmedizinische Untersuchungen der Klasse 2 sowie der diese führende flugmedizinische Sachverständige für die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 2 haben die medizinischen und personellen Anforderungen sowie organisatorischen Voraussetzungen gemäß Anlage 6 zu erfüllen. AME Klasse 1 gemäß § 24e Abs. 3 Nr. 6 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung Eine Untersuchungsstelle für flugmedizinische Untersuchungen der Klasse 1 sowie der diese führende flugmedizinische Sachverständige für die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 1 haben die medizinischen und personellen Anforderungen sowie organisatorischen Voraussetzungen gemäß Anlage 7 zu erfüllen.

(3) Anerkennung Die zuständige Stelle kann innerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland Ärzte gemäß § 24e der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung als flugmedizinische Sachverständige anerkennen. Ärzte mit Wohnsitz in einem nicht unter § 28 Abs. 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung fallenden Staat, die als flugmedizinische Sachverständige tätig werden wollen,

können bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf Anerkennung stellen. Dabei sind die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 24e Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung bzw. § 24e Abs. 3 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu erfüllen. Die Tätigkeit dieser Ärzte ist auf die Durchführung regelmäßiger Nachuntersuchungen zur Verlängerung flugmedizinischer Tauglichkeitszeugnisse ohne Berechtigung zur Durchführung erweiterter Untersuchungen zu beschränken. Sie müssen der zuständigen Stelle gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Regelungen der Bundesrepublik Deutschland über ihre Tätigkeit als flugmedizinischer Sachverständiger berichten und werden von der zuständigen Stelle beaufsichtigt und gemäß § 24e Abs. 7 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung geprüft. Führen mehrere flugmedizinische Sachverständige in einer Untersuchungsstelle flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen durch, ist ein Leiter dieser Gruppe gegenüber den für die Anerkennungen der flugmedizinischen Sachverständigen zuständigen Stellen zu benennen. Er ist für die Koordinierung der Untersuchungsergebnisse verantwortlich und fungiert gegenüber den für die Anerkennungen der flugmedizinischen Sachverständigen zuständigen Stellen als Vertreter.

(4) Flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen

a) Die in den JAR-FCL 3 festgelegten Bestimmungen zur Feststellung der Tauglichkeit des Luftfahrtpersonals und der Umfang der Untersuchungen stellen Mindestanforderungen dar. Darüber hinausgehende Untersuchungsverfahren sind durch den untersuchenden flugmedizinischen Sachverständigen durchzuführen, sofern dies im Rahmen der Tauglichkeitsfeststellung notwendig oder klinisch indiziert erscheint.

b) Bei der Erstuntersuchung, der Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung sowie der erweiterten Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung sind neben den Regelungen von JAR-FCL 3 die erforderlichen Spezialuntersuchungen gemäß § 4 Absatz 6b und Anlage 13 zu beachten.

c) Ein flugmedizinischer Sachverständiger hat Bewerber um ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis persönlich in Augenschein zu nehmen. Die allgemeinen körperlichen Untersuchungen im Rahmen jeder Tauglichkeitsuntersuchung dürfen nur vom flugmedizinischen Sachverständigen persönlich vorgenommen werden. Flugmedizinische Sachverständige für die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 2 können Teiluntersuchungen gemäß Nr. 2 Buchstabe b der Anlage 6 in höchstens drei der genannten Fachgebiete durch andere Fachärzte durchführen lassen. Flugmedizinische Sachverständige für die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen der Klas-

se 1 können Teiluntersuchungen gemäß Nr. 2 Buchstabe b der Anlage 7 in höchstens drei der genannten Fachgebiete durch andere Fachärzte durchführen lassen. Der flugmedizinische Sachverständige hat hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Facharzt zu treffen. Dieser wird im Rahmen der Untersuchungsstelle als selbständiger Arzt tätig und berichtet dem flugmedizinischen Sachverständigen über die von ihm ermittelten Ergebnisse und erhobenen Befunde der Untersuchungen von Bewerbern um ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis in schriftlicher Form. Die Beurteilung der durch einen vertraglich gebundenen Facharzt erhobenen Ergebnisse und Befunde bezüglich der Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Bewerbers um ein Tauglichkeitszeugnis obliegt ausschließlich dem flugmedizinischen Sachverständigen. Lässt ein flugmedizinischer Sachverständiger Teiluntersuchungen durch vertraglich gebundene Fachärzte durchführen, muss sichergestellt sein, dass sich zeitliche Verzögerungen in der Tauglichkeitsfeststellung von Luftfahrtpersonal in zumutbaren Grenzen halten. Die technische Ausstattung der Arbeitsstätten der vertraglich gebundenen Fachärzte gilt als Ausstattung der Untersuchungsstelle des flugmedizinischen Sachverständigen.

- d) Eine Tauglichkeitsuntersuchung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Untersuchungen vollständig durchgeführt wurden und alle Untersuchungsergebnisse vorliegen. Ein Tauglichkeitszeugnis darf erst nach Abschluss der Tauglichkeitsuntersuchung und wenn die Tauglichkeitsanforderungen vollständig erfüllt wurden, ausgestellt werden (siehe JAR-FCL 3 sowie § 4 Absatz 6b und Anlage 13). Es ist in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Eine Ausfertigung ist der untersuchten Person auszuhändigen, die zweite Ausfertigung ist gemäß § 24d Abs. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung der für die Erteilung der Lizenz zuständigen Stelle zu übermitteln. § 24b Abs. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.
- e) Die Voraussetzungen für Tauglichkeitsuntersuchungen zum Zweck der Verlängerung oder Erneuerung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses sind außer in Fällen, die ein anderes Verfahren vorsehen, mit den Voraussetzungen für die Erstuntersuchung der beantragten Tauglichkeitsklasse identisch (siehe JAR-FCL 3 sowie § 4 Abs. 6b und Anlage 13).
- f) Bei allein Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen hat sich der die Untersuchung durchführende flugmedizinische Sachverständige das letzte flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis vorlegen zu lassen.

(5) Zugang der flugmedizinischen Sachverständigen zu Akten

Einem flugmedizinischen Sachverständigen für die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 1 oder 2, der für die Koordination von Untersuchungsergebnissen und die Unterzeichnung von Untersuchungsberichten verantwortlich ist, kann im Rahmen der von ihm durchgeführten Untersuchung eines Bewerbers in dessen Voruntersuchungsergebnisse, die beim flugmedizinischen Bereich des Luftfahrt-Bundesamtes (AMS) gespeichert sind, entsprechend seiner Untersuchungsberechtigung Einblick gewährt werden, sofern der Bewerber sein schriftliches Einverständnis erteilt.

(6) Flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse gemäß Anlage 3 zu § 24a Abs. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Anlage 5 dieser Durchführungsverordnung

- a) Inhalt Ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis muss folgende Angaben enthalten:
- (I) Ausstellungsstaat,
 - (II) Tauglichkeitsklasse,
 - (III) Referenznummer,
 - (IV) Name und Vorname des Inhabers,
 - (V) Vollständige Adresse des Inhabers,
 - (VI) Staatsangehörigkeit,
 - (VII) Unterschrift des Inhabers,
 - (VIII) Ausstellende Luftfahrtbehörde,
 - (IX) Beginn der Gültigkeit,
 - (X) Ausstellungsdatum,
 - (XI) Name, Nummer, Unterschrift und Stempel des flugmedizinischen Sachverständigen,
 - (XII) Gültigkeitsdauer,
 - (XIII) Einschränkungen, Auflagen, Bedingungen.

Darüber hinaus muss das Tauglichkeitszeugnis die folgenden Angaben enthalten:

- (I) Datum und Ort (Staat) der flugmedizinischen Erstuntersuchung,
- (II) Datum der letzten und nächsten erweiterten Untersuchung,
- (III) Datum der letzten und nächsten Verlängerungsuntersuchung,
- (IV) Datum des letzten und nächsten Elektrokardiogramms,
- (V) Datum der letzten und nächsten Audiometrie.

b) Gültigkeitsdauer Die Gültigkeitsdauer eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses errechnet sich nach § 24d Abs. 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Für die Berechnung der

Gültigkeitsdauer des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses, der Periodik der Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen, der erweiterten Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen, oder von erforderlichen Spezialuntersuchungen ist das Lebensalter des Bewerbers zum Zeitpunkt der Untersuchung Grundlage, sofern keine anderslautenden Bestimmungen diese Regelung einschränken. Verlängerung: Wird die Tauglichkeitsuntersuchung zur Verlängerung des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses innerhalb von 45 Tagen vor dem gemäß § 24d Abs. 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung berechneten Ablaufdatum vorgenommen, verlängert sich die Gültigkeit des neuen flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses ab dem Ablaufdatum des alten um die in § 24d Abs. 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannte jeweilige Dauer. Erneuerung: Wird die Tauglichkeitsuntersuchung nicht innerhalb der genannten 45 Tagefrist durchgeführt, errechnet sich die Gültigkeit des Tauglichkeitszeugnisses nach dem Datum der folgenden Tauglichkeitsuntersuchung. Darüber hinaus gilt für die Erneuerung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses:

Klasse 1

(I) Lässt der Inhaber einer Lizenz das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis länger als fünf Jahre ruhen, muss nach Ermessen der für die Erteilung der Lizenz zuständigen Stelle zur Erneuerung einer Erstuntersuchung oder erweiterte Tauglichkeitsuntersuchung durch ein flugmedizinisches Zentrum nach Vorlage der bisherigen flugmedizinischen Untersuchungsergebnisse des Lizenzinhabers durchgeführt werden (auf ein EEG kann verzichtet werden, wenn es nicht klinisch indiziert ist).

(II) Lässt der Inhaber einer Lizenz das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis mehr als zwei Jahre, jedoch weniger als fünf Jahre ruhen, muss zur Erneuerung die vorgeschriebene flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung durch ein flugmedizinisches Zentrum nach Vorlage der bisherigen flugmedizinischen Untersuchungsergebnisse des Lizenzinhabers durchgeführt werden. Nach Ermessen der für die Erteilung der Lizenz zuständigen Stelle kann diese Untersuchung auch von einem flugmedizinischen Sachverständigen vorgenommen werden, sofern die bisherigen flugmedizinischen Befunde des Lizenzinhabers dem flugmedizinischen Sachverständigen zur Verfügung stehen.

(III) Lässt der Inhaber einer Lizenz das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis mehr als 90 Tage, jedoch weniger als zwei Jahre ruhen, muss zur Erneuerung die vorgeschriebene flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung durch ein flugmedizinisches Zentrum durchgeführt werden. nach Ermessen der für die Erteilung der Lizenz zuständigen Stelle kann diese Untersuchung auch von einem flugmedizinischen Sachverständigen vorgenommen werden.

(IV) Lässt der Inhaber einer Lizenz das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis weniger als 90 Tage ruhen, ist die Erneuerung durch die vorgeschriebene flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung möglich.

Klasse 2

(I) Bei Erweiterung der betreffenden Lizenz(en) um eine Instrumentenflugberechtigung darf die Reintonaudiometrie bei Bewerbern bis zum vollendeten 40. Lebensjahr nicht länger als 60 Monate, bei Bewerbern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, nicht länger als 24 Monate zurückliegen.

(II) Lässt der Inhaber einer Lizenz das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis länger als fünf Jahre ruhen, muss zur Erneuerung eine Erstuntersuchung durchgeführt werden. Vor der Untersuchung müssen dem flugmedizinischen Sachverständigen die bisherigen flugmedizinischen Untersuchungsbefunde des Bewerbers vorliegen.

(III) Lässt der Inhaber einer Lizenz das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis mehr als ein Jahr, jedoch weniger als fünf Jahre ruhen, muss zur Erneuerung die vorgeschriebene flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden. Vor der Untersuchung müssen dem flugmedizinischen Sachverständigen die bisherigen flugmedizinischen Untersuchungsbefunde des Bewerbers vorliegen.

(IV) Lässt der Inhaber einer Lizenz das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis weniger als ein Jahr ruhen, muss zur Erneuerung die vorgeschriebene flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden.

c) **Einschränkungen, Auflagen, Bedingungen oder Befristungen eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses.** Sofern es flugmedizinisch erforderlich ist, kann der die Untersuchung durchführende flugmedizinische Sachverständige die Gültigkeit eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses nach Rücksprache mit der für die Erteilung der Lizenz zuständigen Stelle verkürzen. Weiterhin kann der flugmedizinische Sachverständige die Auflage zum Tragen einer Sehhilfe aussprechen. Wird die Gültigkeitsdauer eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses durch den flugmedizinischen Sachverständigen verkürzt oder wird eine Auflage zum Tragen einer Sehhilfe ausgesprochen, so müssen diese Auflagen gemäß Anlage 10 im flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnis vermerkt werden. Wurde eine Überprüfung der Zuverlässigkeit oder Tauglichkeit gemäß § 24c der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung durch die für die Erteilung der Lizenz zuständige Stelle durchgeführt, so wird das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis nach Abschluss der Überprüfung der Zuverlässigkeit oder Tauglichkeit durch die für die Ertei-

lung der Lizenz zuständige Stelle ausgestellt und die notwendigen Einschränkungen, Auflagen, Bedingungen oder Befristungen im flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnis eingetragen. Sofern für einen Bewerber um ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis keine erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit oder Tauglichkeit durch die für die Erteilung der Lizenz zuständige Stelle durchgeführt wird, ist bei jeder Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung für ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis durch den die Untersuchung durchführenden flugmedizinischen Sachverständigen die Tatsache der Kenntnis von den durch die für die Erteilung der Lizenz zuständige Stelle gewährten Ausnahmeregelungen neben den erfolgten Einschränkungen, Auflagen, Bedingungen oder Befristungen im flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnis zu vermerken. Die im flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnis eingetragenen Einschränkungen, Auflagen, Bedingungen oder Befristungen können weder durch einen flugmedizinischen Sachverständigen, noch durch ein flugmedizinisches Zentrum (AMC) verändert oder aufgehoben werden. Wird durch einen flugmedizinischen Sachverständigen bei einem Bewerber um ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis die Gültigkeitsdauer des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses verkürzt oder eine Auflage zum Tragen einer Sehhilfe ausgesprochen, so muss dies der für die Erteilung der Lizenz zuständigen Stelle und dem flugmedizinischen Bereich des Luftfahrt-Bundesamtes umgehend mitgeteilt werden (siehe Anlage 9). § 24b Abs. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt. Wird bei einem Bewerber um ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis oder Inhaber eines solchen durch die für die Erteilung der Lizenz zuständige Stelle die Auflage der Mitnahme eines Sicherheitspiloten gemäß JAR-FCL 3.035(e) verfügt, so ist Folgendes zu beachten:

I. Die für die Erteilung der Lizenz zuständige Stelle kann dem Inhaber einer Lizenz mit der Einschränkung Sicherheitspilot gemäß Anlage 14 ein Informationsblatt zur Unterstützung eines Sicherheitspiloten zur Verfügung zu stellen, welches die folgenden Angaben enthält:

1. Die Hintergründe für die Einrichtung der Funktion des Sicherheitspiloten;
2. Die Eintragungen der Flugzeit während der Tätigkeit als Sicherheitspilot;
3. die Erkrankungsarten, die einem bestimmten Piloten die Einschränkung auferlegen, nicht allein zu fliegen;
4. die Funktion und Verantwortlichkeiten des Sicherheitspiloten;
5. Richtlinien zur Unterstützung des Sicherheitspiloten bei der Ausübung seiner Funktion.

II. Dieses Informationsblatt dient zur Beratung von Piloten, die dem Lizenzinhaber als Sicherheitspilot dienen sollen.

- d) Verweigerung der Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses (siehe Anlage 12). Ist einem Bewerber die Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses verweigert worden, muss ihm dies gemäß Anlage 12 schriftlich mitgeteilt werden. Der flugmedizinischen Sachverständigen hat die Verweigerung der Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses der für die Erteilung der Lizenz zuständigen Stelle und dem flugmedizinischen Bereich des Luftfahrt-Bundesamtes gemäß Anlage 12 innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Wird die Lizenz in einem anderen Staat geführt, muss die dort zuständige Stelle über die Verweigerung der Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses durch den flugmedizinischen Bereich des Luftfahrt-Bundesamtes informiert werden. § 24b Abs. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(7) Unwahre Angaben

Liegen berechtigte Zweifel vor, ob die durch den Bewerber abgegebene Erklärung gemäß Anlage 1 der Wahrheit entspricht, oder steht fest, dass sie unwahre Angaben enthält, die das Erschleichen eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses zum Ziel hatten, sind die Zweifel oder die Feststellung der für die Erteilung der Lizenz zuständigen Stelle und dem flugmedizinischen Bereich des Luftfahrt-Bundesamtes durch den die Untersuchung durchführenden flugmedizinischen Sachverständigen mitzuteilen und die Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses ist zu verweigern. Wurde durch den die Untersuchung durchführenden flugmedizinischen Sachverständigen bereits ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis erteilt, hat dieser die Verweigerung der Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses entsprechend § 4 Absatz 6d auszusprechen.

(8) Dokumentationspflichten des flugmedizinischen Sachverständigen

Jeder flugmedizinische Sachverständige ist verpflichtet, alle Einzelergebnisse der flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen, der ophthalmologischen und HNO-Zusatzuntersuchungen, sowie die Ergebnisse von Untersuchungen, die durch vertraglich gebundene Fachärzte erstellt wurden, vollständig zu dokumentieren. Zur Dokumentation der flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen, der Zusatzuntersuchungen, der Verweigerung der Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses sowie der Mitteilung über die Eintragung einer Auflage oder Einschränkung sind die in den Anlagen 1, 2, 3, 4, 9 und 12 veröffentlichten Formblätter zu verwenden. Sämtliche Eintragungen dür-

fen nur maschinell vorgenommen werden. Die Verpflichtung gemäß § 24b Abs. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

Für die Bescheinigung der Tauglichkeit dürfen nur die vom Luftfahrt-Bundesamt herausgegebenen Dokumentvordrucke verwendet werden. Diese sind über das Luftfahrt-Bundesamt oder eine für den Vertrieb vom Luftfahrt-Bundesamt beauftragte Stelle zu beziehen. Die notwendigen Eintragungen im flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnis müssen vollständig und ausschließlich maschinell vorgenommen werden (siehe Absatz 6). Der die Tauglichkeitsuntersuchung durchführende flugmedizinische Sachverständige ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller im Rahmen der Tauglichkeitsuntersuchung ermittelten Befunde sowie für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Eintragungen in dem flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnis sofern es nicht durch die für die Erteilung der Lizenz zuständige Stelle ausgestellt wurde, verantwortlich.

(9) Fortbildung

Für die Verlängerung der Anerkennung muss ein flugmedizinischer Sachverständiger mindestens 20 Stunden flugmedizinische Fortbildung nachweisen, die durch die für die Anerkennung des flugmedizinischen Sachverständigen zuständige Stelle anerkannt worden ist. Die vorgeschriebene Gesamtstundenzahl der flugmedizinischen Fortbildungszeit kann sich gemäß § 8 zusammensetzen. Die für die Anerkennung der flugmedizinischen Fortbildung zuständige Stelle ist jederzeit berechtigt, Anteile einer Fortbildungsveranstaltung sowohl inhaltlich als auch vom dafür für erforderlich gehaltenen zeitlichen Umfang festzulegen. Die für die Anerkennung der flugmedizinischen Fortbildung zuständige Stelle ist berechtigt, Anteile einer Fortbildungsveranstaltung selbst zu erteilen.

§ 5 Flugmedizinisches Zentrum (AMC).

Ausstattung

Ein flugmedizinisches Zentrum und der dieses leitende flugmedizinische Sachverständige für die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 1 haben die Anforderungen gemäß § 24e Abs. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vollständig zu erfüllen. Die medizintechnischen und personellen Anforderungen sowie organisatorischen Voraussetzungen werden in der Anlage 8 bestimmt. Innerhalb der Räumlichkeiten eines flugmedizinischen Zentrums müssen jeweils mindestens ein Facharzt der Fachrichtungen Ophthalmologie, HNO und Neurologie/Psychiatrie tätig sein. Diese Fachärzte dürfen nur im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit dem flugmedizinischen Zentrum tätig werden und haben dem Leiter des flugmedizinischen Zentrums über die von ihnen ermittelten Ergebnisse und Befunde der Untersuchungen von Bewerbern um ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis in schriftlicher Form zu berichten. Die Beurteilung der durch

diese Fachärzte erhobenen Ergebnisse und Befunde bezüglich der Tauglichkeit, der eingeschränkten Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Bewerbers um ein Tauglichkeitszeugnis obliegt ausschließlich dem Leiter des flugmedizinischen Zentrums.

Gemäß § 24e Abs. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung muss ein flugmedizinisches Zentrum an eine Universitätsklinik angeschlossen sein oder vertraglich mit dieser zusammenarbeiten. Die Universitätsklinik muss in einem Umkreis von bis zu 50 Kilometern um den Sitz des flugmedizinischen Zentrums lokalisiert sein.

§ 6 Ausbildung zum flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 2. Jeder fliegerärztliche Ausbildungslehrgang muss durch das Luftfahrt-Bundesamt anerkannt werden. Das Luftfahrt-Bundesamt ist berechtigt zu prüfen, ob die Ausbildung gemäß der Anerkennung durchgeführt wird und kann jederzeit die hierfür erforderlichen Auskünfte verlangen, Dokumentationen einsehen und Überprüfungen vornehmen. Der Ausbildungsumfang muss mindestens dem Ausbildungssyllabus entsprechen.

Ausbildungssyllabus - (A) Grundlehrgang - mindestens 60 Zeitstunden

1. Einführung in die Flugmedizin 1 Stunde
Geschichte der Flugmedizin
Spezifische Aspekte der zivilen Flugmedizin
Aspekte der militärischen Flugmedizin und
Raumfahrtmedizin
2. Physikalische Grundlagen der Atmosphäre und des Weltraums 1 Stunde
Atmosphäre
Weltraum
Gasgesetze und deren Bezug zur Physiologie
3. Grundlagen des Luftfahrtwesens 3 Stunden
Flugmechanismen
Antrieb
Flugzeuginstrumentierungen
Konventionelle Instrumente - Glascockpit
Betrieb eines Luftfahrtunternehmens
Militärische Luftfahrt
Flugsicherungsbetriebsdienst
Allgemeine Luftfahrt
Flugsimulatoren und Flugerfahrung
4. Flugphysiologie 4 Stunden
ATMOSPHERE

Funktionelle Grenzen für den menschlichen Organismus beim Fliegen
Einteilung der Atmosphäre
Gasgesetze und ihr Bezug zur Physiologie
Physiologische Auswirkungen der Höhendruckminderung
ATMUNG
Blutgas austausch
Sauerstoffsättigung
HYPOXIE - Zeichen und Symptome
Durchschnittliche Selbstrettungszeiten (Time of useful consciousness (TUC))
Hyperventilation und Symptome
Barotrauma
Dekompressionskrankheit
BESCHLEUNIGUNG
Bedeutung des G-Vektors
Auswirkungen und Grenzen der G-Belastung 1 Stunde
Methoden zur Verbesserung der G-Toleranz
Positive und negative Beschleunigung
Vestibularsystem und Beschleunigung
VISUELLE DESORIENTIERUNG
Phänomen der schrägen Wolkendecke
Verwirrung durch Bodenbeleuchtung und Sterne
1 Stunde
Visuelle Autokinese
VESTIBULÄRE DESORIENTIERUNG
Anatomie des Innenohrs
Funktion der Bogengänge
Funktion des Makula-Statolithenorgans 2 Stunden
Vertigo
"Leans"
SIMULATORTÄUSCHUNGEN
Vorwärtsbeschleunigung -
Täuschung des Steigens 1 Stunde
Verzögerung - Täuschung des Sinkens
Kinetosen - Gründe und Beeinflussungsmöglichkeiten
LÄRM UND VIBRATION

Präventive Maßnahmen
1 Stunde

5. Sehorgan
Einschließlich eine Stunde Demonstration 4 Stunden
und praktische Übungen
Anatomie des Auges
Klinische Untersuchung des Auges
Funktionstests (Visus, Farberkennung, Gesichtsfeld etc.)
Flugmedizinisch bedeutende Augenerkrankungen
Flugmedizinische Tauglichkeitsanforderungen
JAR-FCL 3, 1. DV LuftVZO

6. HNO
Einschließlich eine Stunde Demonstration und praktische Übungen 3 Stunden
Anatomie der HNO-Organen
Klinische HNO-Untersuchung
Funktionelle Hörtests
Gleichgewichtstests
Schwerhörigkeit
Barotrauma - Ohren und Sinus
Hals-Nasen-Ohren-Erkrankungen unter flugmedizinischer Sicht
Flugmedizinische Tauglichkeitsanforderungen,
JAR-FCL 3, 1. DV LuftVZO

7. Kardiologie und Innere Medizin 10 Stunden
Fliegerärztliche Tauglichkeitsuntersuchung
Körperliche Leistungsfähigkeit und Herz-Kreislauf-Anforderungen
- pulmonologische Anforderungen
- gastrointestinale Erkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Gynäkologie
- Kohlenhydratstoffwechsel
- hämatologische Erkrankungen
- orthopädische Erkrankungen
- der behinderte Pilot
Flugmedizinische Tauglichkeitsanforderungen,
JAR-FCL 3, 1. DV LuftVZO

8. Neurologie 2 Stunden
Die fliegerärztlich-neurologische Untersuchung

<p>Körperliche Leistungsfähigkeit und neurologische Erkrankungen</p> <p>Flugmedizinische Tauglichkeitsanforderungen, JAR-FCL 3, 1. DV LuftVZO</p> <p>9. Psychiatrie in der Flugmedizin 4 Stunden</p> <p>Psychiatrische Exploration</p> <p>Körperliche Leistungsfähigkeit und psychiatrische Erkrankungen</p> <p>Medikamente und Alkohol</p> <p>Flugmedizinische Tauglichkeitsanforderungen, JAR-FCL 3, 1. DV LuftVZO</p> <p>10. Psychologie 4 Stunden</p> <p>Einführung in die Luftfahrtpsychologie</p> <p>Verhalten</p> <p>Persönlichkeit</p> <p>Motivation und Eignung</p> <p>Gruppendynamik</p> <p>Arbeitsbelastung, Ergonomie</p> <p>Psychologischer Stress und Müdigkeit</p> <p>Psychomotorische Funktionen und Alter</p> <p>Angst und Flugverweigerung</p> <p>Beziehung zwischen Flugbesatzung und flugmedizinischem Sachverständigen</p> <p>Psychologische Auswahlkriterien</p> <p>Flugmedizinische Tauglichkeitsanforderungen, JAR-FCL 3, 1. DV LuftVZO</p> <p>11. Zahnheilkunde 1 Stunde</p> <p>Die dentale Untersuchung</p> <p>Barodontalgie</p> <p>Flugmedizinische Tauglichkeitsanforderungen, JAR-FCL 3, 1. DV LuftVZO</p> <p>12. Unfälle, Rettung und Überleben 4 Stunden</p> <p>Verletzungen</p> <p>Unfallstatistik</p> <p>- allgemeine Luftfahrt, private Luftfahrt</p> <p>- gewerbliche Luftfahrt</p> <p>- militärische Luftfahrt</p> <p>Luftfahrtpathologie, postmortale Untersuchung, Identifikation</p> <p>Rettung aus Luftfahrzeugen im Fluge</p> <p>- Luftfahrzeug in Brand</p>	<p>- Luftfahrzeug im Wasser</p> <p>- mit Fallschirm</p> <p>- mit Schleudersitz</p> <p>13. Gesetzgebung, Vorschriften und Regelungen 6 Stunden</p> <p>ICAO Standards und Empfehlungen</p> <p>JAA-Bestimmungen</p> <p>Flugmedizinischer Bereich des Luftfahrt-Bundesamtes, flugmedizinisches Zentrum, flugmedizinischer Sachverständiger</p> <p>Klasse 1 und 2.</p> <p>14. Krankentransport</p> <p>Einschließlich eine Stunde Demonstration und praktische Übungen 3 Stunden</p> <p>Organisation und Logistik</p> <p>Behinderte Passagiere</p> <p>Krankentransport</p> <p>Patienten mit Lungenerkrankungen</p> <p>Patienten mit kardiovaskulären Erkrankungen</p> <p>Psychiatrische Notfälle</p> <p>15. Medikamente und Fliegen 2 Stunden</p> <p>16. Abschließende Informationen 2 Stunden</p> <p>Test</p> <p>Abschlussgespräch und Kritik</p> <p>LuftVZODV 1 § 7</p> <p>Ausbildung zum flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1</p> <p>Jeder fliegerärztliche Ausbildungslehrgang muss durch das Luftfahrt-Bundesamt anerkannt werden. Das Luftfahrt-Bundesamt ist berechtigt zu prüfen, ob die Ausbildung gemäß der Anerkennung durchgeführt wird und kann jederzeit die hierfür erforderlichen Auskünfte verlangen, Dokumentationen einsehen und Überprüfungen vornehmen. Der Ausbildungsumfang muss mindestens dem Ausbildungssyllabus entsprechen.</p> <p>Ausbildungssyllabus - (B) Aufbaulehrgang - mindestens 60 Zeitstunden</p> <p>(Voraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossener Grundlehrgang (A))</p> <p>1. Das Arbeitsumfeld des Piloten 2 Stunden</p> <p>Druckkabine</p> <p>Flächenflugzeuge</p> <p>Hubschrauber</p> <p>Single-Pilot/Multi-Crew</p>
---	---

2. Flugphysiologie
Einschließlich zwei Stunden Demonstration und
praktische Übungen 4 Stunden

Kurze Wiederholung der Grundlagen der Physiologie (Hyperventilation, Beschleunigung, Desorientierung)

3. Sehorgan
Einschließlich zwei Stunden Demonstration und
praktische Übungen 5 Stunden

Kurze Wiederholung der Grundlagen

(Sehschärfe, Refraktion, Farberkennung, Gesichtsfeld etc.).

Flugmedizinische Tauglichkeitsanforderungen

Klasse 1, JAR-FCL 3, 1. DV LuftVZO

Bedeutung von Augenoperationen, insbesondere refraktiver Chirurgie

Fallbeispiele

4. HNO
Einschließlich zwei Stunden Demonstration und
praktische Übungen 4 Stunden

Kurze Wiederholung der Grundlagen (Barotrauma, Ohren und Sinus, funktionelle Hörtests, etc.)

Flugmedizinische Tauglichkeitsanforderungen

Klasse 1, JAR-FCL 3, 1. DV LuftVZO

Fallbeispiele

5. Kardiologie und Innere Medizin
Einschließlich vier Stunden Demonstration und
praktische Übungen 10 Stunden

Fliegerärztliche Tauglichkeitsuntersuchungen und Wiederholung der Grundlagen

Flugmedizinische Tauglichkeitsanforderungen

Klasse 1, JAR-FCL 3, 1. DV LuftVZO

Medikamente und Fliegen

Diagnostische Schritte in der Kardiologie

Fallbeispiele

6. Neurologie/Psychiatrie
Einschließlich zwei Stunden Demonstration und
praktische Übungen 6 Stunden

Kurze Wiederholung der Grundlagen

(Neurologische Untersuchung, psychiatrische Exploration)

Medikamente und Alkohol

Flugmedizinische Tauglichkeitsanforderungen

Klasse 1, JAR-FCL 3, 1. DV LuftVZO

7. Der Faktor Mensch in der
Luftfahrt
Einschließlich neun Stunden
Demonstration und praktische Übungen 19 Stunden

a.) Langstreckenflüge

- Flugzeitbegrenzungen
- Schlafstörungen
- Zusätzliche Besatzungsmitglieder
- Jetlag/Zeitzone

b.) Menschliche Informationsverarbeitung und Systemdesign

- FMS, PFD, datalink, fly by wire
- Anpassung an das Glascockpit
- MCC, CRM, LOFT etc.
- Simulatortraining
- Ergonomie

- Flugerfahrung

c.) Vertrautheit der Flugbesatzung

- Fliegen mit gleicher Musterberechtigung,
- Fliegen mit ähnlicher Musterberechtigung,

d.) Menschliche Faktoren und Flugzeugunfälle

- Analyse durch und Konsequenzen für Luftfahrtunternehmen

- Flugmedizinische Tauglichkeitsanforderungen

Klasse 1, JAR-FCL 3, 1. DV LuftVZO

8. Tropenmedizin 2 Stunden

Endemiegebiete tropischer Erkrankungen

Pathologie tropischer Erkrankungen und

Flugmedizin

Impfungen der Flugbesatzung und der Passagiere

Internationale Gesundheitsbestimmungen

9. Hygiene
Einschließlich zwei Stunden Demonstration und
praktische Übungen 4 Stunden

Luftfahrzeuge und Krankheitsübertragung

Desinfektionsmaßnahmen in der Luftfahrt

Hygiene an Bord von Luftfahrzeugen

Catering

Verpflegung der Besatzung

10. Raumfahrtmedizin 2 Stunden

Strahlung Raumfahrzeug

11. Abschließende Information 2 Stunden

Test, Abschlussgespräch und Kritik

Abkürzungen

MCC Multicrew Coordination Concept

CRM Crew Resource Management

FMS Flight Management System

LOFT Line Oriented Flight Training

PFD Primary Flight Display

LuftVZODV 1 § 8

Fortbildung

(1) Anerkannte Fortbildung in Flugmedizin von mindestens 20 Stunden Dauer innerhalb eines Anerkennungszeitraumes. Diese Stunden können sich wie folgt zusammensetzen:

(I) Teilnahme an nationalen oder internationalen flugmedizinischen Kongressen (z. B. Internationale Akademie für Luft- u. Raumfahrtmedizin; Jahrestagung der Aerospace Medical Association) (4 Tage Teilnahme = ca. 10 Stunden Fortbildung).

(II) Andere flugmedizinische Fortbildungen, deren anerkannte Fortbildungszeiten durch die für die Anerkennung des flugmedizinischen Sachverständigen zuständige Stelle im Einzelfall festgelegt werden.

(III) Praktische Flugerfahrung (maximal 5 Stunden Anerkennung pro Anerkennungszeitraum): - Flugsimulator (4 Stunden = ca. 1 Stunde Fortbildung);

- Eigene Tätigkeit als Pilot (4 Stunden = ca. 1 Stunde Fortbildung);

- Praktische Flugerfahrung auf dem Jum Seat kann anerkannt werden, sofern keine anderslautenden Bestimmungen deren Durchführung entgegenstehen (4 Stunden ca. = 1 Stunde Fortbildung).

(2) Alle Fortbildungsveranstaltungen müssen durch die für die Anerkennung des flugmedizinischen Sachverständigen zuständige Stelle anerkannt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten. Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich als Inhaber einer Erlaubnis für Luftfahrtpersonal oder als Bewerber um eine solche:

entgegen § 2 nicht die notwendigen Nachweise oder Auskünfte erbringt oder falsche Angaben macht.

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Erlaubnis für Luftfahrtpersonal oder als Bewerber um eine solche:

entgegen § 2 Abs. 2 ein vorbestehendes flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis nicht dem un-

tersuchenden flugmedizinischen Sachverständigen vorlegt;

2. als flugmedizinischer Sachverständiger:

a) entgegen § 3 die Übertragung der Daten und Einzelbefunde aus einer fliegerärztlichen Untersuchung nicht, nicht vollständig oder nicht gemäß den vom Luftfahrt-Bundesamt bestimmten elektronischen Verfahren durchführt;

b) entgegen § 4 Abs. 2 die vorgeschriebene Ausstattung einer Untersuchungsstelle nicht vorhält;

c) entgegen § 4 Abs. 3 in einer Untersuchungsstelle, in der mehrere flugmedizinische Sachverständige tätig sind, gegenüber den für die Anerkennungen der flugmedizinischen Sachverständigen zuständigen Stellen keinen Leiter benennt;

d) entgegen § 4 Abs. 4 ein Tauglichkeitszeugnis ausstellt, obgleich der Bewerber die vorgeschriebenen medizinischen Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt;

e) entgegen § 4 Abs. 4a und b Untersuchungsverfahren, die für die Tauglichkeitsfeststellung notwendig oder klinisch indiziert sind, nicht durchführt;

f) entgegen § 4 Abs. 4c Teiluntersuchungen einer Tauglichkeitsuntersuchung durch Fachärzte durchführen lässt, mit denen keine vertragliche Vereinbarung für die Durchführung dieser Teiluntersuchungen besteht;

g) entgegen § 4 Abs. 4f ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis ausstellt ohne ein vorbestehendes flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis des Bewerbers einzusehen;

h) entgegen § 4 Abs. 6c notwendige Einschränkungen, Auflagen, Bedingungen oder Befristungen auf dem flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnis nicht einträgt, oder diese verändert oder aufhebt;

i) entgegen § 4 Abs. 7 ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis bei nachgewiesenen unwarren Angaben des Bewerbers erteilt oder eine Verweigerung der Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses nicht ausspricht;

j) entgegen § 4 Abs. 6 und 8 Eintragungen auf dem flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnis nicht vollständig oder nicht maschinell vornimmt;

k) entgegen § 4 Abs. 8 die vorgeschriebenen Dokumentationen nicht hinreichend oder in der vorgeschriebenen Art und Weise führt oder die für die Dokumentation vorgeschrie-

benen Formulare oder die vom Luftfahrt-Bundesamt herausgegebenen Dokumentvordrucke der Tauglichkeitszeugnisse nicht verwendet;

3. als Leiter eines flugmedizinischen Zentrums: entgegen § 5 die vorgeschriebene Ausstattung eines flugmedizinischen Zentrums nicht vorhält;

§ 10 Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.